

SO_GERICHTE VSKLA.2022.6 vom 14. März 2023

SO Obergericht, 2023-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSKLA.2022.6

FR: SO_GERICHTE VSKLA.2022.6 du 14 mars 2023

IT: SO_GERICHTE VSKLA.2022.6 del 14 marzo 2023

Erwägungen

E. 2

Es sei der in der Betreibung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] erhobene Rechtsvorschlag vollumfänglich zu beseitigen.

E. 3

3.1 Durch die Anschlussvereinbarung vom 15. / 21. September 2021 ergab sich ein Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten, welches durch die gesetzlichen Vorschriften über die obligatorische berufliche Vorsorge sowie die Bestimmungen des Anschlussvertrags einschliesslich Vorsorge- und Kostenreglement geregelt wurde (E. II. 2.1 hiervor). Als der Klägerin angeschlossene Arbeitgeberin war die Beklagte verpflichtet, die Beiträge für die berufliche Vorsorge fristgerecht zu bezahlen (s. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG sowie Art. 10 Abs. 1 und 3 Anschlussvertrag). Auf Grund der eingereichten Unterlagen, d.h. der Lohndeklaration pro 2021 (KB-Nr. 5), des Verzeichnisses der Belastungen und Gutschriften aus Mutationen (KB-Nr. 6), der verschiedenen Abrechnungen nebst Kostenverzeichnis (KB-Nr. 7), des Zahlungsplans vom 6. Juli 2022, worin die Beklagte eine Schuld von CHF 6'174.85 anerkannte (KB-Nr. 9), sowie der Schlussabrechnung vom 15. September 2022 (KB-Nr. 11) ist eine Beitragsforderung der Klägerin über CHF 14'119.35 ausgewiesen. Die Beklagte hat im Übrigen nie konkrete Einwände gegen Bestand und Höhe dieser Forderung erhoben, weshalb sich weitere Abklärungen erübrigen.

3.2 Aus dem Kostenreglement (fortan: KR) ergibt sich, dass die Klägerin Anspruch auf Ersatz der folgenden Kosten hat: 1) Mahnspesen / Kosten Zahlungsplan: CHF 750.00 (s. E. II. 2.3 hiervor) a) Umtriebsentschädigung für zwei eingeschriebene Mahnungen vom 15. März und 19. April 2022 (KB-Nr. 8): CHF 200.00 (2 x 100.00, Art. 2.1 KR). b) Erstellung des Zahlungsplans (KB-Nr. 9): CHF 250.00 (Art. 2.1 KR). c)

Umtriebsentschädigung für die Information der versicherten Personen über die Kündigung des Anschlussvertrages (s. KB-Nr. 10): CHF 300.00 (Art. 2.1 KR). 2) Vertragsauflösung (KB-Nr. 10): CHF 500.00 (Art. 3 KR). 3) Umtriebsentschädigung für das Betreibungsbegehren: CHF 300.00 (Art. 2.2 KR). Dieser Betrag ist – im Gegensatz zu den übrigen Kosten von insgesamt CHF 1'250.00 (s. Ziff. 1) und 2) hiervor) – in der eingeklagten Forderung von CHF 15'369.35 nicht enthalten. Die Forderung der Klägerin erweist sich daher auch in dieser Hinsicht als berechtigt, was die Beklagte denn auch nicht in Frage stellt. 3.3 Die Klägerin hat für die nicht rechtzeitig bezahlten Beiträge Anspruch auf einen Verzugszins (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG sowie Art. 12 Abs. 1 Anschlussvertrag), wobei sich Fälligkeit und Zinssatz nach den getroffenen Vereinbarungen und ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen richten (s. Urteile des Bundesgerichts 9C_602/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.2.4 und 9C_527/2019 vom 4. Mai 2020 E. 5.1). Im vorliegenden Fall beläuft sich der Verzugszins, da aus den eingereichten Unterlagen kein anderer Satz hervorgeht, auf 5 % (Art. 104 Abs. 1 Obligationenrecht / OR, SR 220). Was den Beginn des

Zahlungsverzugs angeht, so werden die Sparbeiträge jeweils am Jahresende (31. Dezember) fällig, die anderen Beiträge inkl. Risikobeiträge hingegen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar), unter Vorbehalt von unterjährigen Mutationen (Art. 10 Abs. 2 Anschlussvertrag). Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Arbeitgeber, wenn für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet wurde, schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug gerät, ohne dass er gemahnt werden müsste (Art. 102 Abs. 2 OR). Dasselbe gilt für den Fall, dass sich ein Verfalltag aus einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung ergibt (a.a.O.). Dies bedeutet hier, dass der Klägerin auf den Risikobeiträgen ab dem 1. Januar 2022 ein Verzugszins zusteht, auf den Sparbeiträgen hingegen erst ab der Vertragsauflösung per 31. August 2022. Die Betreuung gegen die Beklagte umfasste indes bereits den vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 aufgelaufenen Verzugszins von CHF 192.80 (KB-Nr. 12). Dementsprechend ist der Klägerin antragsgemäss ab 1. November 2022 ein Verzugszins von 5 % zuzusprechen. Die Beklagte hat weder den anwendbaren Zinssatz noch den Verzugsbeginn oder die Berechnung des Zinsanspruchs konkret beanstandet. Allerdings ist nur auf dem Beitragsausstand von CHF 14'119.35 ein Verzugszins geschuldet. Für die Auslagen von insgesamt CHF 1'250.00, die im Betrag der Schlussabrechnung vom 15. September 2022 enthalten sind (E. II. 2.3 hiervor), besteht entgegen dem Klagebegehren kein Anspruch auf einen Verzugszins, da es sich hierbei um eine Aufwandentschädigung handelt (s. Urteil des Bundesgerichts 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1).

3.4 Die Klage ist zusammenfassend insoweit teilweise gutzuheissen, als die Beklagte der Klägerin den Beitragsausstand von CHF 15'369.35, den Zinsbetrag von CHF 192.80, CHF 300.00 Inkassokosten sowie Zins zu 5 % ab 1. November 2022 auf dem Betrag von CHF 14'119.35 zu bezahlen hat. Der in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] erhobene Rechtsvorschlag wird in diesem Umfang aufgehoben.

4. Das Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht ist in der Regel kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG). Vorbehalten bleibt allerdings die mutwillige oder leichtsinnige Prozessführung (BGE 124 V 285 E. 3a S. 287), welche bei Beitragsstreitigkeiten in der beruflichen Vorsorge dann vorliegt, wenn ein Arbeitgeber Beitragsrechnungen und Mahnungen nicht beachtet, in der Betreuung Rechtsvorschlag erhebt und während des anschliessenden Gerichtsverfahrens nichts von sich hören lässt (BGE 124 V 285 E. 4b S 289 f.). Hingegen liegt solange keine leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung vor, als es dem Arbeitgeber darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch den Richter beurteilen zu lassen (a.a.O., E. 3b S. 288). Die Beklagte kam ihren Beitragspflichten nicht nach, indem sie die Zahlungsvereinbarung nicht einhielt und die Schlussabrechnung vom 15. September 2022 nicht bezahlte (E. II. 2.2 + 2.3 hiervor). Als sie für den Beitragsausstand betrieben wurde, beglich sie weder die Forderung noch bestritt sie diese substantiiert, sondern erhob vielmehr Rechtsvorschlag, ohne diesen zu begründen (E. II. 2.3 hiervor). Im Prozess vor dem Versicherungsgericht wiederum reichte sie keine Klageantwort ein (E. I. 2 hiervor). Mit diesem Verhalten macht die Beklagte deutlich, dass es ihr nicht darum geht, die Sach- und Rechtslage durch das Gericht überprüfen zu lassen, sondern sie will lediglich ihre Leistungspflicht möglichst lange hinausschieben. Deshalb rechtfertigt es sich, der Beklagten die Kosten des Klageverfahrens in Höhe von CHF 500.00 aufzuerlegen (vgl. § 148 Kantonalen Gebührentarif / GT, BGS 615.11).

5. Klagt eine Vorsorgeeinrichtung gegen einen Arbeitgeber und obsiegt sie, so hat sie bloss dann Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn dem Beklagten – wie im vorliegenden Fall – mutwillige oder leichtfertige Prozessführung vorzuwerfen ist (SOG 2001 Nr. 35). Ist die

Vorsorgeeinrichtung aber nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere qualifizierte Fachperson vertreten, so müssen zusätzlich die Voraussetzungen erfüllt sein, welche für die Zusprechung einer Entschädigung an eine nicht verbeiständete Partei gelten (Isabelle Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich 2013, Art. 73 BVG N 56). Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall, wo die Klägerin keinen externen Vertreter beizog, erfüllt sind, kann jedoch offenbleiben. Das Kostenreglement sieht nämlich vor, dass die Klägerin den Aufwand für eine Klage nach Art. 73 BVG dem Arbeitgeber verrechnet, und zwar mit CHF 1'000.00 (Art. 2.2 KR). Die Beklagte wird deshalb auf dieser Grundlage verpflichtet, der Klägerin eine Entschädigung von CHF 1'000.00 zu bezahlen. Damit ist der Aufwand für das Klageverfahren abgegolten, zumal in der Klage kein höherer Betrag verlangt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.